

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Verbandsgemeinderates im
Umlaufverfahren
17.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Niederschrift Gesamt	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Änderung der Zweckvereinbarung über die Benutzung der Kläranlage Steinalben durch die Verbandsgemeinde Landstuhl	
1. Änderung Zweckvereinbarung VG/648/2020	17
TOP Ö 4 Erschließung des Neubaugebietes Heidenkopf 2, Ortsgemeinde Trippstadt;	
Erschließungsvertrag Verbandsgemeindewerke VG/650/2020	19
ExposéVer-u.EntsorgungAusführungsplanung VG/650/2020	30

Niederschrift
über die Sitzung des Verbandsgemeinderates im Umlaufverfahren der
Verbandsgemeinde Landstuhl vom 17.12.2020

Teilgenommen haben:

Vorsitzender

Herr Dr. Peter Degenhardt

Erster Beigeordneter der Verbandsgemeinde

Herr Uwe Unnold

Beigeordnete der Verbandsgemeinde

Frau Nicole Meier

Frau Vera Lang

Herr Richard Roschel

Ratsmitglieder

Herr Patrick Berberich

Herr Knut Böhlke

Herr Gerald Bosch

Herr Benjamin Busch

Herr Jan Bütow

Herr Hans-Josef Crusius

Frau Elke Dick

Herr Arno Eckel

Herr Arnold Germann

Herr Paul Goldinger

Frau Waltraud Gries

Frau Dr. Petra Heid

Frau Iris Hersina

Herr Ralf Hersina

Herr Felix Imhof

Herr Thomas Jung

Frau Rebecca Leis

Herr Stephan Mees

Herr Christian Meinschmidt

Herr Tobias Mierzwiak

Herr Gerhard Müller

Herr Michael Müller

Herr Dr. Klaus Nahlenz

Herr Max Richtscheid

Herr Sascha Rickart

Herr Heribert Sachs

Frau Sabine Schäfer

Frau Inge Schmalenberger

Herr Jürgen Schmitt

Herr Bernd-Udo Schneider

Herr Jan Schneider

Herr Ralph Simbgen

Herr Manfred Stahl

Herr Jonas Ulmen

Herr Uwe Vatter

Herr Jürgen Wiehn

Schriftführerin
Frau Sibylle Scherer

Ende der Stimmabgabe: Donnerstag 17.12.2020, 16.00 Uhr

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates haben sich nach ordnungsgemäßer Einladung vom Donnerstag, 10.12.2020 in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt am Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis Donnerstag, 17.12.2020, 16.00 Uhr beteiligt.

Das Vorverfahren zum Umlaufverfahren wurde am Mittwoch, 02.12.2020 eröffnet. Im Vorverfahren wurde mit Fristsetzung bis Montag, 07.12.2020, 16.00 Uhr zu jedem Beschlussgegenstand abgefragt, ob:

1. es Widerspruch gibt, hierüber im Umlaufverfahren zu beschließen,
2. zu einem Beschlussgegenstand geheime Abstimmung gewünscht wird und
3. Sonderinteresse besteht.

Der Beschlussfassung der einzelnen Beschlussgegenstände im Umlaufverfahren wurde von keinem Ratsmitglied widersprochen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Stammkapitaländerung des Betriebszweiges Wasser
Vorlage: VG/646/2020
2. Stammkapitaländerung des Betriebszweiges Abwasser
Vorlage: VG/647/2020
3. Änderung der Zweckvereinbarung über die Benutzung der Kläranlage Steinalben durch die Verbandsgemeinde Landstuhl
Vorlage: VG/648/2020
4. Erschließung des Neubaugebietes Heidenkopf 2, Ortsgemeinde Trippstadt; hier Erschließungsvertrag mit der artec Bauprojekte GmbH
Vorlage: VG/650/2020
5. Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Verbandsgemeindewerke Landstuhl (alt)
Vorlage: VG/651/2020
6. Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2024 der Verbandsgemeindewerke Landstuhl
Vorlage: VG/655/2020
7. Annahme einer Spende der Freunde und Förderer der Grundschule "In der Au" e.V.
Vorlage: VG/654/2020
8. Grundschule Schopp - Anbau Turn- und Festhalle – Zimmer- und Dachdeckerarbeiten
Vorlage: VG/658/2020

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Stammkapitaländerung des Betriebszweiges Wasser Vorlage: VG/646/2020

Sachverhalt:

Zum 05.07.2017 wurde die Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Landstuhl –Betriebszweig Wasserversorgung- geändert.

Hier wurde das Stammkapital auf volle Euro-Beträge von 1.073.712,95 auf 1.073.713,00 € aufgerundet.

Nach Mitteilung der Wirtschaftsprüfer erfordert dies einen Umbuchungsbeschluss.

Mittlerweile wurde aufgrund der Fusion eine Nachfolgesatzung beschlossen (in der Fassung vom 27.09.2019).

Beschlussvorschlag:

Hier sollte folgender Empfehlungsbeschluss gefasst werden:

5 Cent sollen der Allgemeinen Rücklage entnommen und in das Stammkapital übertragen und gebucht werden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie vom Werksausschuss in seiner Sitzung am 19.11.2020 empfohlen, dass 5 Cent der Allgemeinen Rücklage entnommen und in das Stammkapital übertragen und gebucht werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 37 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 2 Stammkapitaländerung des Betriebszweiges Abwasser Vorlage: VG/647/2020

Sachverhalt:

Zum 05.07.2017 wurde die Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Landstuhl –Betriebszweig Abwasserbeseitigung- geändert.

Hier wurde das Stammkapital auf volle Euro-Beträge von 2.270.135,95 auf 2.270.136,00 € aufgerundet.

Nach Mitteilung der Wirtschaftsprüfer erfordert dies einen Umbuchungsbeschluss.

Mittlerweile wurde aufgrund der Fusion eine Nachfolgesatzung beschlossen (in der Fassung vom 27.09.2019).

Beschlussvorschlag:

Hier sollte folgender Empfehlungsbeschluss gefasst werden:

5 Cent sollen der Allgemeinen Rücklage entnommen und in das Stammkapital übertragen und gebucht werden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie vom Werksausschuss in seiner Sitzung am 19.11.20 empfohlen, dass 5 Cent der Allgemeinen Rücklage entnommen und in das Stammkapital übertragen und gebucht werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 37 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 3 Änderung der Zweckvereinbarung über die Benutzung der Kläranlage Steinalben durch die Verbandsgemeinde Landstuhl
Vorlage: VG/648/2020**

Sachverhalt:

Die Abwässer der Ortsgemeinde Linden werden der Kläranlage Steinalben zugeführt und dort behandelt. Dies wurde letztmalig durch eine Zweckvereinbarung, welche am 01.01.2002 in Kraft trat, geregelt. Die Vertragslaufzeit des Vertrages ist auf den 31.12.2025 festgelegt und verlängert sich jeweils um 10 Jahre, sofern nicht 5 Jahre vor Ablauf gekündigt wird.

Die Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben ist an uns herangetreten und wollte zur Fristwahrung zunächst kündigen. Als Begründung wurde unter anderen der hohe Fremdwasseranteil aus Linden hervorgebracht, welche der KA Steinalben erheblich zu schaffern machen würde. Von der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd wurde auch aufgefordert, das Einzugsgebiet der Kläranlage zu überrechnen. Weiterhin ist auch das Regenüberlaufbecken sanierungsbedürftig und muss auch überrechnet werden. Problematisch ist ebenso die Messung der Abwasserströme, welche veraltet ist. Bei einer Besprechung zwischen den Bürgermeistern und den Werkleitungen beider Verbandsgemeinden kam man zu dem Konsens, dass die Vertragslaufzeit um 2 Jahre verlängert werden sollte. Somit würde sich auch die Kündigungsfrist um 2 Jahre verschieben. In dieser Zeit sollen alle noch anstehenden Kanalsanierungsmaßnahmen in Linden durchgeführt werden, um Fremdwassereinträge in das Kanalnetz auszuschließen. Gleichzeitig soll auch die Messung erneuert werden.

Die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung der ADD in Trier. Ein Entwurf der Änderung wurde bereits vorgelegt. Es wurden keine Beanstandungen geltend gemacht.

Nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat muss die Änderung zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Werkleitung schlägt dem Werksausschuss vor, dem Verbandsgemeinderat die Zustimmung zur Änderung der Zweckvereinbarung zu empfehlen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat stimmt, wie vom Werksausschuss in seiner Sitzung am 19.11.20 empfohlen, der Änderung der Zweckvereinbarung zu. Die Änderung wird zur endgültigen Genehmigung der ADD in Trier vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 37 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 4 Erschließung des Neubaugebietes Heidenkopf 2, Ortsgemeinde Trippstadt; hier Erschließungsvertrag mit der artec Bauprojekte GmbH
Vorlage: VG/650/2020**

Sachverhalt:

Die Erschließung des NBG Heidenkopf 2, Ortsgemeinde Trippstadt wurde von der Ortsgemeinde auf die artec Bauprojekte GmbH, Ramstein-Miesenbach, übertragen.

Durch die artec Bauprojekte GmbH sollen auch die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen hergestellt werden. Hierzu ist der Abschluss eines Vertrages notwendig, welcher als Anlage beigefügt ist.

Beschlussvorschlag:

Die Werkleitung schlägt dem Werksausschuss vor, dem Verbandsgemeinderat die Zustimmung zu dem Vertrag zu empfehlen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat stimmt, wie vom Werksausschuss in seiner Sitzung am 19.11.20 empfohlen, dem Vertrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 37 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 5 Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Verbandsgemeindewerke Landstuhl (alt)
Vorlage: VG/651/2020**

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in Verbindung mit § 89 Abs. 1 GemO und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen unterliegen die Verbandsgemeindewerke Landstuhl der Prüfungspflicht.

Nach § 2 der LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen soll sich die Bestellung eines Abschlussprüfers auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre erstrecken.

Bisher wurde der Jahresabschluss durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret, Ludwigshafen, durchgeführt. Für den Jahresabschluss 2019 wurde noch kein Wirtschaftsprüfer bestellt.

Zum Preisvergleich haben wir unterschiedliche Angebote eingeholt.

Die nachfolgenden Angebote basieren auf derzeit gültigen Preisen.

Angebot : SWS Schüllermann und Partner AG:

	Wasserwerk	Kanalwerk
Jahresabschluss	10.000 €	11.000 €
Steuererklärungen	2.000 €	
Lfd. Kostenerstattung Straßen		500 €
Investitionskosten klass. Straßen		500 €
Nachkalkulation		2.000 €
Stundenhonorar Wirtschaftsprüfer	195 €/h	195 €/h
Stundenhonorar Steuerberater	160 €/h	160 €/h
Sonst. Mitarbeiter	39 €/h - 155 €/h	39 €/h – 155 €/h
Gesamtkosten: (zuzügl. Stundenhonorare)	12.000 €	14.000 €

Anmerkung:

Die Wirtschaftsprüfer SWS Schüllermann und Partner AG sind derzeit mit der Prüfung Wasser und Kanal für die ehemalige VG KL-Süd beauftragt.

Angebot A: Dr. Burret GmbH:

	Wasserwerk	Kanalwerk
Jahresabschluss	20.000 €	18.000 €
Erläuterungsteil	1.000 €	1.000 €
Steuererklärungen	3.000 €	
E-Bilanz	900 €	
Lfd. Kostenerstattung Straßen		3.000 €
Investitionskosten klass. Straßen		1.000 €
Nachkalkulation		
Stundenhonorar Wirtschaftsprüfer	117 €/h	117 €/h
Stundenhonorar Steuerberater	90 €/h	90 €/h
Sonst. Mitarbeiter	69 €/h	69 €/h

Angebot B: Alternativangebot der Dr. Burret GmbH:

	Wasserwerk	Kanalwerk
Jahresabschluss	11.200 €	10.800 €
Erläuterungsteil	750 €	700 €
Steuererklärungen	3.000 €	
E-Bilanz	600 €	
Lfd. Kostenerstattung Straßen		3.000 €
Investitionskosten klass. Straßen		1.000 €
Nachkalkulation		
Stundenhonorar Wirtschaftsprüfer	117 €/h	117 €/h
Stundenhonorar Steuerberater	90 €/h	90 €/h
Sonst. Mitarbeiter	69 €/h	69 €/h

Gesamtkosten Var. A (zuzügl. Stundenhonorare)	24.900 €	23.000 €
Gesamtkosten Var. B (zuzügl. Stundenhonorare)	15.550 €	15.500 €

Anmerkung:

Variante A stellt das Angebot dar, welches eine erhebliche höhere Stundenzahl (z.B. 238 statt 129 im Wasserwerk) zur Prüfung des Jahresabschlusses beinhaltet. Nach Angaben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft basiert das Angebot auf einer vorläufigen Einschätzung.

Variante B geht von einem reduzierten Prüfungsumfang aus. Sollten weitere Prüfungshandlungen notwendig sein, werden diese nach den o.g. Stundensätzen abgerechnet.

Angebot: Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz

	Wasserwerk	Kanalwerk
Jahresabschluss	12.000 €	12.500 €
Steuererklärungen	3.500 €	
Lfd. Kostenerstattung Straßen		3.000 €
Investitionskosten klass. Straßen		1.000 €
Stundenhonorar Wirtschaftsprüfer	125 €/h	125 €/h

Stundenhonorar Steuerberater	125 €/h	125 €/h
Sonst. Mitarbeiter	75 €/h - 95 €/h	75 €/h – 95 €/h
Gesamtkosten: (zuzügl. Stundenhonorare)	15.750 €	16.500 €

<u>Übersicht:</u>	Wasserwerk	Kanalwerk	Summe:
Schüllermann und Partner	12.000 €	14.000 €	26.000 €
Dr. Burret (Variante A)	24.900 €	23.000 €	47.900 €
Dr. Burret (Variante B)	15.550 €	15.500 €	31.050 €
Mittelrheinische Treuhand	15.750 €	16.500 €	32.250 €
Jeweils zuzügl. Stunden- honorare			

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss empfiehlt, dem günstigsten Bieter, dem Wirtschaftsprüfer Schüllermann und Partner, den Auftrag zu erteilen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie vom Werksausschuss in seiner Sitzung am 19.11.20 empfohlen, den Auftrag an den günstigsten Bieter, den Wirtschaftsprüfer Schüllermann & Partner, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 37 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 6 Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2024 der Verbandsgemeindewerke Landstuhl Vorlage: VG/655/2020

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in Verbindung mit § 89 Abs. 1 GemO und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen unterliegen die Verbandsgemeindewerke Landstuhl der Prüfungspflicht.

Nach § 2 der LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen soll sich die Bestellung eines Abschlussprüfers auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre erstrecken.

Für die Jahresabschlüsse 2020 bis 2024 wurde noch kein Wirtschaftsprüfer bestellt.

Zum Preisvergleich haben wir unterschiedliche Angebote eingeholt.

Die nachfolgenden Angebote basieren auf derzeit gültigen Preisen.

Angebot : SWS Schüllermann und Partner AG:

	Wasserwerk	Kanalwerk
Jahresabschluss	18.000 €	19.000 €
Steuererklärungen	2.000 €	
Lfd. Kostenerstattung Straßen		500 €
Investitionskosten klass. Straßen		500 €
Nachkalkulation		2.000 €
Stundenhonorar Wirtschaftsprüfer	195 €/h	195 €/h
Stundenhonorar Steuerberater	160 €/h	160 €/h
Sonst. Mitarbeiter	39 €/h - 155 €/h	39 €/h – 155 €/h
Gesamtkosten: (zuzügl. Stundenhonorare)	22.000 €	25.000 €

Angebot A: Dr. Burret GmbH:

	Wasserwerk	Kanalwerk
Jahresabschluss	33.000 €	30.500 €
Erläuterungsteil	1.750 €	1.750 €
Steuererklärungen	5.000 €	
E-Bilanz	1.400 €	
Lfd. Kostenerstattung Straßen		3.000 €
Investitionskosten klass. Straßen		1.000 €
Nachkalkulation		
Stundenhonorar Wirtschaftsprüfer	117 €/h	117 €/h
Stundenhonorar Steuerberater	90 €/h	90 €/h
Sonst. Mitarbeiter	69 €/h	69 €/h

Angebot B: Alternativangebot der Dr. Burret GmbH:

	Wasserwerk	Kanalwerk
Jahresabschluss	17.500 €	17.250 €
Erläuterungsteil	1.500 €	1.450 €
Steuererklärungen	4.500 €	
E-Bilanz	1.100 €	
Lfd. Kostenerstattung Straßen		5.000 €
Investitionskosten klass. Straßen		2.000 €
Nachkalkulation		
Stundenhonorar Wirtschaftsprüfer	117 €/h	117 €/h
Stundenhonorar Steuerberater	90 €/h	90 €/h
Sonst. Mitarbeiter	69 €/h	69 €/h

Gesamtkosten Var. A (zuzügl. Stundenhonorare)	43.150 €	39.750 €
Gesamtkosten Var. B (zuzügl. Stundenhonorare)	24.600 €	25.700 €

Anmerkung:

Variante A stellt das Angebot dar, welches eine erhebliche höhere Stundenzahl (z.B. 385 statt 212 im Wasserwerk) zur Prüfung des Jahresabschlusses beinhaltet. Nach Angaben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft basiert das Angebot auf einer vorläufigen Einschätzung.

Variante B geht von einem reduzierten Prüfungsumfang aus. Sollten weitere Prüfungshandlungen notwendig sein, werden diese nach den o.g. Stundensätzen abgerechnet.

Angebot: Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz

	Wasserwerk	Kanalwerk
Jahresabschluss	21.000 €	22.000 €
Steuererklärungen	6.000 €	
Lfd. Kostenerstattung Straßen		5.500 €
Investitionskosten klass. Straßen		1.800 €

Stundenhonorar Wirtschaftsprüfer	125 €/h	125 €/h
Stundenhonorar Steuerberater	125 €/h	125 €/h
Sonst. Mitarbeiter	75 €/h - 95 €/h	75 €/h – 95 €/h
Gesamtkosten: (zuzügl. Stundenhonorare)	27.250 €	28.300 €

<u>Übersicht:</u>	Wasserwerk	Kanalwerk	Summe:
Schüllermann und Partner	22.000 €	25.000 €	47.000 €
Dr. Burret (Variante A)	43.150 €	39.750 €	82.900 €
Dr. Burret (Variante B)	24.600 €	25.700 €	50.300 €
Mittelrheinische Treuhand	27.250 €	28.300 €	55.500 €
Jeweils zuzügl. Stundenhonorare			

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss empfiehlt, dem günstigsten Bieter, dem Wirtschaftsprüfer Schüllermann und Partner, den Auftrag zu erteilen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie vom Werksausschuss in seiner Sitzung am 19.11.20 empfohlen, den Auftrag an den günstigsten Bieter, den Wirtschaftsprüfer Schüllermann & Partner, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 37 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 7 Annahme einer Spende der Freunde und Förderer der Grundschule "In der Au" e.V.
Vorlage: VG/654/2020**

Sachverhalt:

Die Freunde und Förderer der Grundschule „In der Au“ e.V. haben zwei Spielgeräte und ein Sonnensegel für die Grundschule „In der Au“ organisiert und gespendet. Diese wurden bereits an den Bauhof geliefert und dieser hat die Spielgeräte und das Sonnensegel bereits in der Schule aufgebaut. Der Wert dieser Spende beträgt 15.868,87 Euro.

Gemäß der Neufassung des § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

muss der Rat der angebotenen Spende zustimmen. Die Spende wurde der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern am 27.10.2020 angezeigt und deren Genehmigung beantragt. Vorbehaltlich der Genehmigung muss der Rat über die Entgegennahme der angebotenen Spende abschließend entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschluss zu fassen, die angebotene Spende in Form der Spielgeräte und dem Sonnensegel im Wert von 15.868,87 Euro anzunehmen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die angebotene Spende in Form der Spielgeräte und dem Sonnensegel der Freunde und Förderer der Grundschule „In der Au“ e.V. für die Grundschule In der Au im Wert von 15.868,87 Euro anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 37 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 8 Grundschule Schopp - Anbau Turn- und Festhalle – Zimmer- und Dachdeckerarbeiten
Vorlage: VG/658/2020**

Sachverhalt:

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden fünf Firmen zur Abgabe eines Angebotes für die Ausführung der Zimmer- und Dachdeckerarbeiten im Zusammenhang mit der oben genannten Baumaßnahme aufgefordert. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 08.12.2020 um 10.00 Uhr lagen zwei Angebote vor, deren Auswertung folgendes Ergebnis brachte:

Bieter	Angebotssumme (brutto)
Bieter 1 Richard Becker KG, Rodalben	24.687,55 €
Bieter 2	31.768,20 €
Kostenprognose	21.799,98 €

Im Rahmen der Ausschreibung wurde der Preis als einziges Zuschlagskriterium festgelegt, weshalb der Bauauftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden soll. Im Ergebnis hat die Firma Richard Becker KG aus Rodalben das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Die Kosten für die Baumaßnahme sind zwischen der Verbandsgemeinde sowie der Ortsgemeinde Schopp aufzuteilen. Demnach entfällt ein Anteil von 60%, welcher wiederum durch das Schulbauprogramm gefördert wird, auf die Verbandsgemeinde.

Die Bindefrist endet am 07.01.2021.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag über die Zimmer- und Dachdeckerarbeiten zum Anbau eines Geräteraums sowie einer behindertengerechten WC-Anlage wird an die Firma Richard Becker KG aus Rodalben gemäß Angebot vom 07.12.2020 zu einem Gesamtbetrag von 24.687,55 € (brutto) vergeben.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Zimmer- und Dachdeckerarbeiten zum Anbau eines Geräteraumes sowie einer behindertengerechten WC-Anlage an der Grundschule Schopp an die Firma Richard Becker KG aus Rodalben gemäß Angebot vom 07.12.2020 zu einem Gesamtbetrag von 24.687,55 € (brutto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 37 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

Dr. Peter Degenhardt
Vorsitzender

Sibylle Scherer
Schriftführer/in

TOP Ö 3

1. Änderung der Zweckvereinbarung gemäß §§ 12 und 13 des Zweckverbandsgesetzes über die Benutzung der Kläranlage Steinalben durch die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd (jetzt Landstuhl)

Artikel 1

Die Bezeichnung der Zweckvereinbarung wird wie folgt geändert:

Zweckvereinbarung gemäß § 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz über die Benutzung der Kläranlage Steinalben durch die Verbandsgemeinde Landstuhl

Artikel 2

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben gestattet der Verbandsgemeinde Landstuhl, das Abwasser aus der Ortsgemeinde Linden in die Kläranlage Steinalben einzuleiten.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsgemeinde Landstuhl hat ihre eigene Entwässerungseinrichtung bis zum RÜB Linden, bzw. die Leitungen in der Lindener Mühle, nach den gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten zu planen, zu bauen und zu unterhalten.“

Artikel 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsgemeinde Landstuhl beteiligt sich an den Kosten des Betriebes, der Verwaltung und der Unterhaltung (Bewirtschaftungskosten) der in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen, soweit sie gemeinsam genutzt werden.“

Artikel 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsgemeinde Landstuhl wird das Recht eingeräumt, die entsprechenden Unterlagen zur Jahresabrechnung einzusehen.“

Artikel 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„An den Investitionskosten der gemeinsam genutzten Anlagenteile (gemäß Anlage 2) hat sich die Verbandsgemeinde Landstuhl zu beteiligen, und zwar nach dem Verhältnis der tatsächlich angeschlossenen Einwohnerwerte.“

Artikel 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

„Die Verbandsgemeinde Landstuhl haftet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben für alle Schäden und Mehrkosten, die ihr infolge einer rechtswidrigen Einleitung aus der Gemeinde Linden entstehen. Die Verbandsgemeinde Landstuhl hat die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben von daraus sich ergebenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.“

Artikel 7

§ 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2002 und läuft bis zum 31.12.2027.“

Artikel 8

Die Änderungen treten am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldfischbach-Burgalben,
Verbandsgemeinde
Waldfischbach-Burgalben

Landstuhl,
Verbandsgemeinde
Landstuhl

(Lothar Weber)
Bürgermeister

(Dr. Peter Degenhardt)
Bürgermeister

**Erschließung des Neubaugebietes
„Heidenkopf 2“
in der Ortsgemeinde Trippstadt**

Erschließungsvertrag

zwischen der

Verbandsgemeindewerke Landstuhl

vertreten durch

Herrn **Paul Armbrust**

- nachfolgend Werkleiter genannt -

und der

artec Bauprojekte GmbH

Ottostraße 5, 66877 Ramstein-Miesenbach

vertreten durch

Herrn Dipl. Ing. **Rainer Martin**
und Herrn **Philip Martin**

- nachfolgend Erschließungsträger genannt -

Inhaltsverzeichnis

I – Gegenstand des Vertrages

- § 1 Vertragsgegenstand und -grundlagen.
- § 2 Leistungen des Erschließungsträgers

II – Erschließung

- § 3 Erschließungsplanung
- § 4 Art und Umfang der Erschließung
- § 5 Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 6 Planung, Herstellung, Bodenordnung
- § 7 Baudurchführung
- § 8 Überprüfung und Abnahme
- § 9 Haftung und Verkehrssicherung
- § 10 Gewährleistung
- § 11 Übernahme der Erschließungsanlage
- § 12 Sicherheitsleistungen
- § 13 Gestattungen, Baugenehmigungen
- § 14 Freistellungen
- § 15 Grunddienstbarkeiten

III – Schlussbestimmungen

- § 16 Bestandteile des Vertrages
- § 17 Wirksamkeit, Kündigung, Beurkundung, Beiträge
- § 18 Schlussbestimmungen

I.

Gegenstand des Vertrages

§ 1

Vertragsgegenstand und -grundlage

1. Die Verbandsgemeinde –Verbandsgemeindewerke- Landstuhl übertragen die Planung und Herstellung der abwassertechnischen Anlagen (Schmutz- und Niederschlagswasser) in Form eines Trennsystems sowie die Planung und Herstellung der Anlagen zur Wasserversorgung im Erschließungsgebiet Heidenkopf 2 in der Ortsgemeinde Trippstadt auf die Erschließungsträgerin.
2. Die Grenzen des Satzungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Exposé.
3. Für die Art, Umfang und die Ausführung der Leistungen sind die technischen Regeln maßgebend.

§ 2

Leistungen des Erschließungsträgers und des Projektsteuerers

Der Erschließungsträger erbringt nach Maßgabe dieses Vertrages und auf eigene Kosten die folgenden Leistungen:

- Die Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen mit Straßenentwässerung.
- Die Herstellung der Abwasserbeseitigung im Trennsystem, sowie die Grundstücksanschlüsse mit Abwasserkontrolle für Schmutzwasser.
- Die Wasserversorgung sowie die Grundstücksanschlüsse bis einen Meter hinter die straßenseitige Grundstücksgrenze.
- Die Projektsteuerung

Vor- u. Zwischenfinanzierung

- Planung, Bauleitung, Bauüberwachung

II.

Erschließung

§ 3

Erschließungsplanung

1. Der Erschließungsträger erstellt nach Maßgabe der Satzung über den Bebauungsplan die Pläne für:
 - a) die Abwasserbeseitigung u. Straßenentwässerung
 - b) die Wasserversorgung
2. Der Erschließungsträger stimmt die Pläne mit den Verbandsgemeindewerken ab.

Dabei sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

Straßenentwässerung und Trennkanalisation

- Kanalisation lt. Ausführungsplanung

§ 4

Art und Umfang der Erschließung

1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:
 - die Herstellung der Abwasserbeseitigung u. der Straßenentwässerung.
 - die Herstellung der Wasserversorgung
2. Des Weiteren obliegt es dem Erschließungsträger, die Herstellung der Anlagen innerhalb des Satzungsgebietes entsprechend dem erarbeiteten Erschließungsplan zur Versorgung zu koordinieren.

3. Die Versorgungsunternehmen rechnen die anfallenden Hausanschlusskosten, sowie Gebühren mit den künftigen Anschlussnehmern ab.

§ 5

Herstellung der Erschließungsanlagen

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen im Endstufenausbau nach Maßgabe des Vertrages und den Exposés zur Erschließung und Abwasserbeseitigung sowie den Ausbauplänen auf eigene Kosten herzustellen.

§ 6

Planung, Herstellung, Bodenordnung

1. Mit der Planung der Erschließungsanlagen wurde die artec Bauprojekte GmbH, Ottostraße 5, 66877 Ramstein-Miesenbach, vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Rainer Martin und Herrn Philip Martin, beauftragt.
2. Die Vermessungen werden in Zusammenarbeit mit dem ÖbVI Olav Werny, Ottostraße 5, 66877 Ramstein-Miesenbach ausgeführt.

§ 7

Baudurchführung

1. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, räumt die Verbandsgemeindewerke dem Erschließungsträger Nutzungs- und Baubefugnis an den Flächen ein, die in ihrem Eigentum oder in ihrer Verfügungsbefugnis stehen. Die Flächen sind im Eigentümerplan genau bezeichnet.
2. Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Satzungsgebiet so rechtzeitig verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiger Anlagen weitgehend vermieden wird.

3. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind nach Abstimmung mit der Orts-
gemeinde die Ver- und Entsorgungsanlagen bzw. die vorgesehenen Verkehrsflä-
chen im Endstufenausbau herzustellen.
4. Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtung im Hinblick auf die Erschlie-
ßungsanlagen nicht oder fehlerhaft, sind die Verbandsgemeindewerke berechtigt,
ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.
Kommt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist seinen vertraglichen
Verpflichtungen nicht nach, sind die Verbandsgemeindewerke berechtigt, die Ar-
beiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen, in bestehende
Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 8

Überprüfung und Abnahme

1. Der Erschließungsträger zeigt die vertragsgemäße Herstellung der Erschlie-
ßungsanlage schriftlich an.
2. Nach Fertigstellung der in § 5 bezeichneten Anlage ist diese von den Verbands-
gemeindewerken und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Der Er-
schließungsträger kann die Abnahme einzelner Anlagen, die in der Ausbaupla-
nung als solche gekennzeichnet sind, verlangen.
3. Die Verbandsgemeindewerke setzen in Abstimmung mit dem Erschließungsträger
die Abnahmetermine auf einen Tag innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Her-
stellungsanzeige fest. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren und von
beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel fest-
gestellt, sind diese innerhalb von zwei Monaten vom Tage der gemeinsamen Ab-
nahme an gerechnet durch den Erschließungsträger zu beseitigen.
4. Zur Abnahme werden von dem Erschließungsträger folgende Nachweise erbracht
und sind den Verbandsgemeindewerken zu übergeben:
 - für die Wasserversorgungseinrichtungen:

Druckproben und mikrobiologische Untersuchungen an den vorverlegten Wasserleitungen

- für die Abwasserbeseitigungseinrichtungen:

1 TV-Kanaluntersuchung einschl. der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich nach Isybau-Format, erstellt zum Abnahmeterrnin. Dichtigkeitsprüfungen sind nachzuweisen.

§ 9

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Ortsgemeinde übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Satzungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlage durch die Verbandsgemeindewerke für jeden Schaden, der durch die schuldhafte Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
3. Vor Baubeginn hat der Erschließungsträger oder ein beauftragter Dritter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10

Gewährleistung

1. Der Erschließungsträger übernimmt die Gewährleistung, dass die der Verbandsgemeindewerke übergebene Erschließungsanlage im Zeitpunkt der Abnahme die zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Mängel behaftet sind.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Soweit nach Ablauf der Gewährleistungsfrist dem Erschließungsträger noch Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten zustehen, tritt er diese an die Verbandsgemeindewerke ab.

§ 11

Übernahme der Erschließungsanlage

1. Im Anschluss an die Herstellung der Erschließungsanlagen im Endstufenausbau übernehmen die Verbandsgemeindewerke diese Anlagen unentgeltlich in ihre Unterhaltungs- und Baulast.
2. Die Erschließungsflächen im Plangebiet sind im Besitz der Ortsgemeinde.
3. Die Verbandsgemeindewerke bestätigen die Übernahme der Erschließungsanlage in ihre Unterhaltungs- und Baulast schriftlich.
4. Die Widmung der Straße erfolgt durch die Ortsgemeinde.

§ 12

Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung der sich aus dem § 3 ergebenden Verpflichtungen leistet der Erschließungsträger oder ein beauftragter Dritter der Ortsgemeinde sowie den Verbandsgemeindewerken im Zuge des Erschließungsvertrages Sicherheit für die Bauleistungen in Form einer unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft, ausgestellt von einer anerkannten deutschen Bank oder Versicherung in Höhe von 1.250.000 € (in Worten: einmillionzweihundertfünfzigtausend Euro).
2. Die Bürgschaft wird in Teilbürgschaften aufgeteilt und entsprechend dem Arbeitsfortschritt in Teilbeträgen von 300.000 € von der Ortsgemeinde sowie den Verbandsgemeindewerken frei - bzw. zurückgegeben. Nach der Abnahme der Gesamtmaßnahme wird die Vertragserfüllungsbürgschaft komplett zurückgegeben und für die Dauer der Gewährleistung wird eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 62.500 € d.h. 5 % der Baukosten vorgelegt.

§ 13

Gestattungen, Baugenehmigungen

Für das Plangebiet liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Eine Baugenehmigung für die Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich. Eventuelle Gestattungen bzw. Erlaubnisse werden vom Erschließungsträger eingeholt und den Verbandsgemeinden übergeben.

§ 14

Freistellungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass einem Baubeginn durch die Freistellungserklärung bzw. Baugenehmigung erst dann zugestimmt werden kann, wenn die Erschließungsanlage im Endstufenausbau fertiggestellt und abgenommen ist.

§ 15

Grunddienstbarkeiten

Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, falls erforderlich, die notwendigen Grunddienstbarkeiten für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen eintragen zu lassen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 16

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind laut Anlage und Online-Speicher:

- Ausführungsplanung und Leistungsverzeichnis
- Exposé zur Ausführungsplanung und Abwasserbeseitigung
- Finanzplanung

§ 17

Wirksamkeit, Kündigung, Beurkundung, Beiträge

- Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.
- Das Bebauungsplanverfahren ist rechtskräftig.
- Die Baugrundstücke sind bereits in der gesetzlichen Umlegung gebildet.
- Die Arbeiten für die Herstellung der Erschließungsanlagen sollen nach Unterzeichnung des Vertrages im November 2020 begonnen werden und spätestens nach 8 Monate abgeschlossen sein. Die Bauzeit verlängert sich um die Schlechtwettertage.
- Im Übrigen können beide Parteien den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund für die Verbandsgemeindewerke gilt insbesondere, wenn über das Vermögen des Erschließungsträgers Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt wird.

- Die Kündigung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief. Sie kann nur binnen eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes ausgeübt werden.
- Da der Verbandsgemeindewerke keine Kosten für die Herstellung der Anlagen entstehen, werden auch keine einmaligen Beiträge lt. BauGB von den Verbandsgemeindewerken erhoben.

§ 18

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke werden die Vertragsparteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Das gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem von diesem Vertrag normierten Maß der

Leistung oder Zeit beruht; es gilt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an Stelle des vereinbarten.

Landstuhl, den

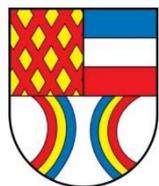
.....

Werkleiter

.....

Erschließungsträger

TOP Ö 4 Verbandsgemeinde Landstuhl

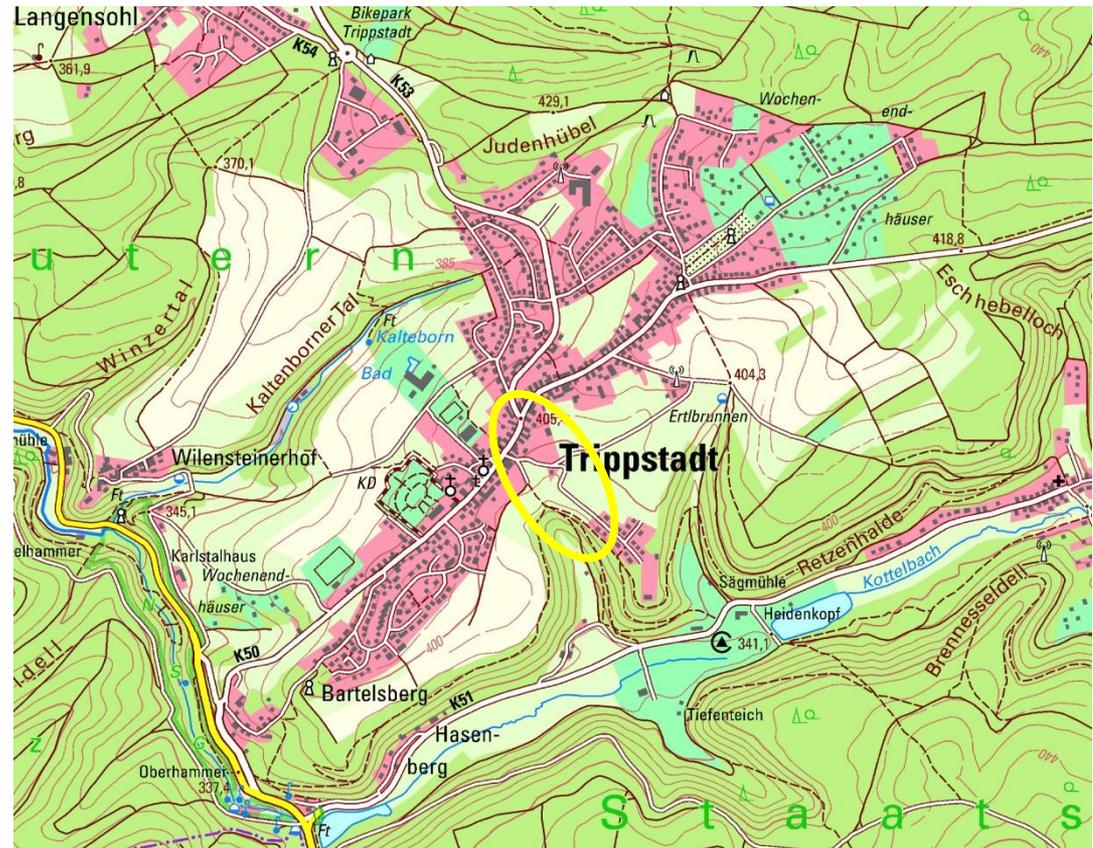


Ortsgemeinde Trippstadt

1



Übersichtsplan



 **Plangebiet**

Luftbildplan**Plangebiet**

Luftbilder



Luftbilder



Luftbilder



Luftbilder



Bilddokumentation

Bilddokumentation



Bilddokumentation



Bilddokumentation

Verkehrsanbindung

an den neuen Minikreisel

Im Bereich des Knotens

K 50 / K 53



Bebauungsplan



Flächenbilanz



Wohnbauflächen neu	:	17043 m²
Bauflächen vorh.	:	2691 m²
Verkehrsflächen	:	3841 m²
Grünflächen öffentl.	:	5184 m²
Waldfläche	:	3420 m²
<hr/>		
Gesamtfläche	:	32179 m²

Leitungen Bestand

Freileitung 20 KV

Erdkabel 1 KV

Beleuchtung

Telekom

Trinkwasser 100 PVC

Gasleitung MD 100 PE

im Wirtschaftsweg



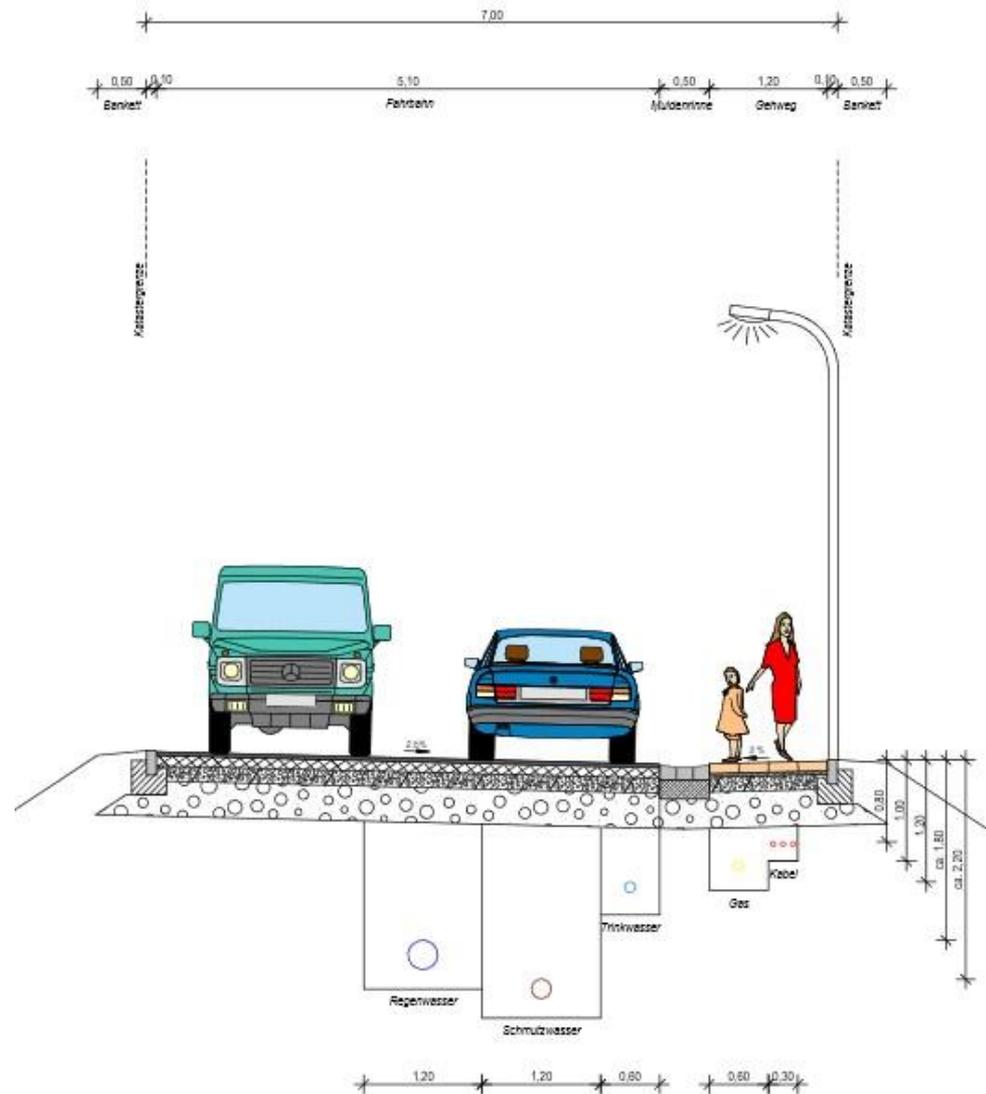
Katasterlageplan

nach Umlegung

28 neue Bauplätze



Regelquerschnitt



Lageplan



Längenschnitt

Hochpunkt : 406,6 m ü. N.N

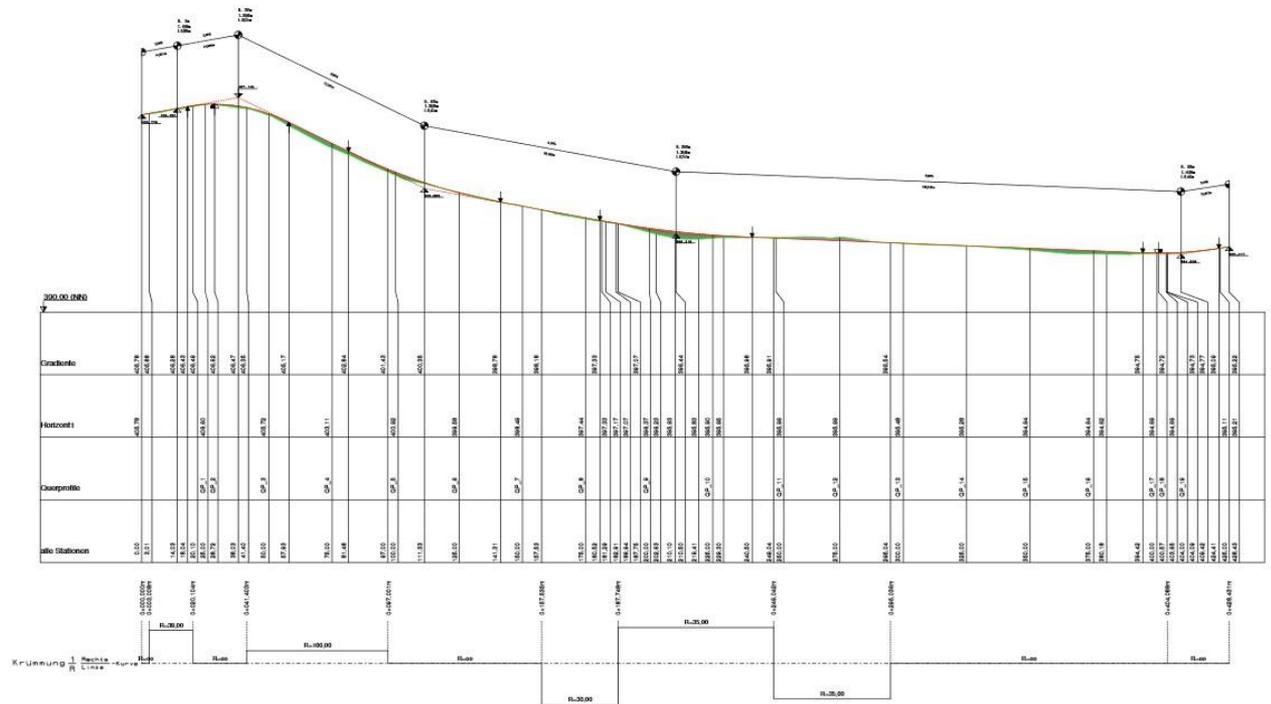
Tiefpunkt : 394,7 m ü. N.N

Längsneigung max. : 9,9 %

Längsneigung min. : 0,8 %

Radien : 30 m - 100 m

Querneigung : 2,5 - 3,0 %



Oberbau

RStO 12

Zeile 3 mit Asphaltdecke

Zeile 1 mit Pflasterdecke

Wohnstraße

Kategorie ES V

Überwiegend PKW – Verkehr

Wenig Schwerverkehr

Belastungsklasse Bk 1,0

10-t-Achsübergänge :

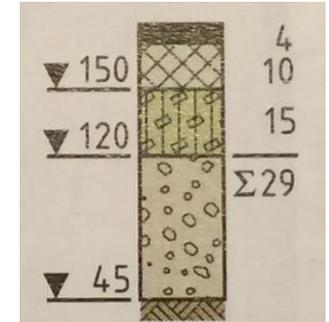
über 0,3 bis 1,0 Mio.

Frosteinwirkung Zone I

Nutzungszeitraum 30 Jahre

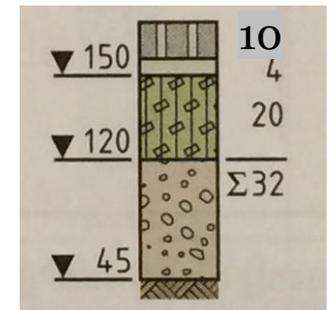
Bauweise mit Asphaltdecke

- 4 cm Asphaltdecke
- 10 cm Asphalttragschicht
- 15 cm Schottertragschicht
- 26 cm Frostschutzschicht
- 55 cm Gesamtdicke**



Bauweise mit Pflasterdecke

- 10 cm Pflasterdecke
- 4 cm Splitt
- 20 cm Schottertragschicht
- 21 cm Frostschutzschicht
- 55 cm Gesamtdicke**



Beleuchtung

LED

Streetlight

Produktmatrix Streetlight 11 Familie

Streetlight 11 micro

Anwendungen:

- Sammelstraßen
- Radwege
- Plätze



Lumenpakete

1200 bis 3200 lm

Lichtpunkthöhen

3 bis 6 m

Lebensdauer

> LB90/B10 nach 100.000 h

Lichtverteilung

(Darstellung unten)



Streetlight 11 mini

Anwendungen:

- Sammelstraßen
- Radwege
- Plätze



Lumenpakete

2230 bis 8280 lm

Lichtpunkthöhen

4 bis 8 m

Lebensdauer

> LB90/B10 nach 100.000 h

Lichtverteilung

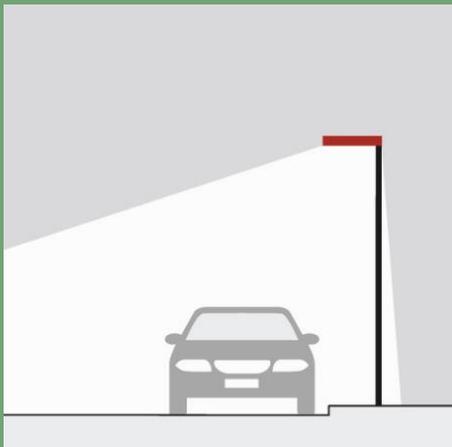
(Darstellung unten)



Beleuchtung

**Lichtpunkthöhe
= 4 bis 6 m**

**Abstand
= 30 bis 40 m**



Streetlight 11 mini

- Lichtpunkthöhen: 4 bis 8 m
- Lichtfarbe: 3000 K, 4000 K
- Varianten von 2230 lm bis 8280 lm

Streetlight 11 micro

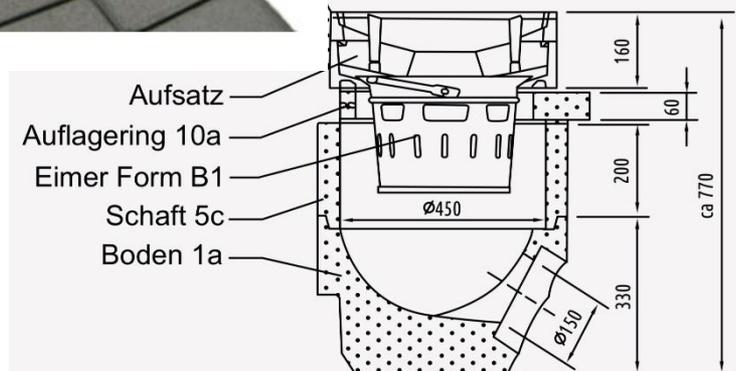
- Lichtpunkthöhen: 3 bis 6 m
- Lichtfarbe: 3000 K, 4000 K
- Varianten von 1200 lm bis 3200 lm



Straßenentwässerung

Abläufe in
Muldenform500 x 500
500 x 300

Niedrige Bauform



Ablaufleitungen

Aquaflex

DN 150 / DN 200

HS-R-Rohr SN 12
Farbe blau

AquaFlex[®]
Flexibles Anschlussrohr SN 8 (PE)

Flexibles Anschlussrohr aus PE in Verbundrohrbauweise (außen gewellt, mit Innenrohr), ohne Muffe; Farbe: außen schwarz, innen blau; hochbelastbar (SN 8 DIN EN ISO 9969)



Kunststoffrohre SW



Rohre

- Vollwandrohre aus PVC-U
- alle Rohre wandverstärkt
- Rohre DN/OD 110 bis DN/OD 315 muffenlos
- Rohre DN/OD 400 bis DN/OD 800 mit angeformter Muffe
- praxisgerechte Baulängen (siehe Tabellen unten)

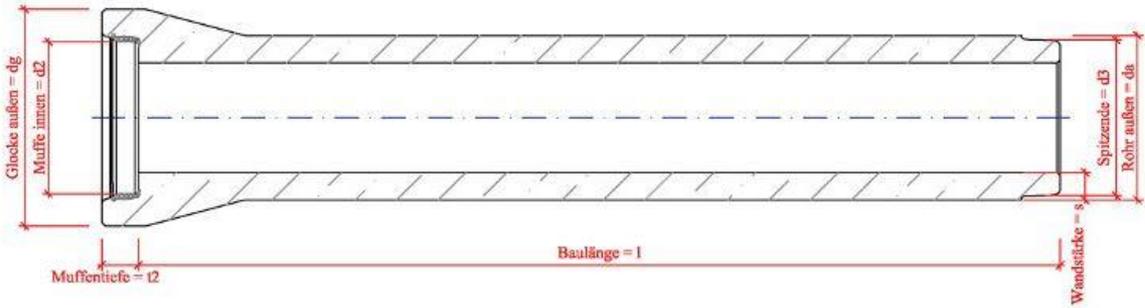


DN/OD	Ausführung	Gewicht ca. kg/m	Wanddicke min. mm	Ringsteifigkeit kN/m ²	lieferbare Baulänge m	Dichtsystem
110	muffenlos	2,00	3,6	≥ 12	0,14/0,5/1,5/3,0/5,0	FE
125	muffenlos	3,00	4,0	≥ 12	0,16/0,5/1,5/3,0/5,0	FE
160	muffenlos	5,00	5,5	≥ 12	0,18/0,5/1,5/3,0/5,0	FE
200	muffenlos	7,00	6,6	≥ 12	0,22/0,5/1,5/3,0/5,0	FE

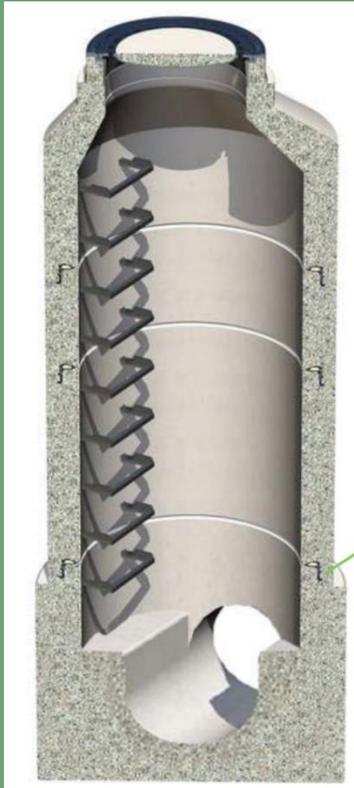


Betonrohre RW

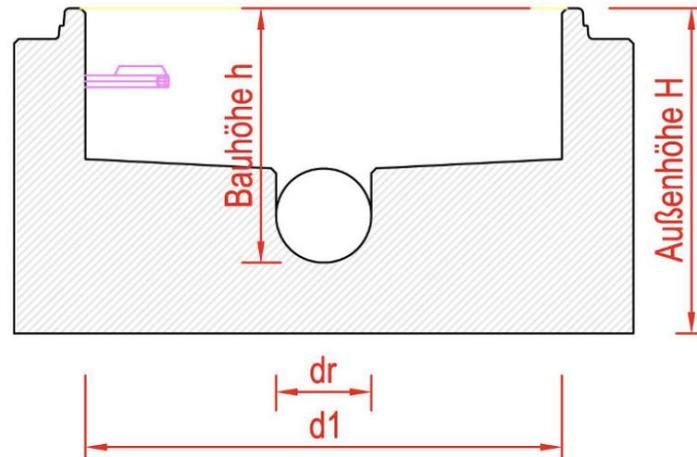
Nennweite DN	Baulänge l	Wandstärke s	Ø Glocke außen dg	Ø Rohr außen da	Muffentiefe t2	Ø Muffe innen d2	Ø Spitzende d3	Gewicht kg/m
300	3000	75	594	450	100	443,8	426	240



Betonschächte



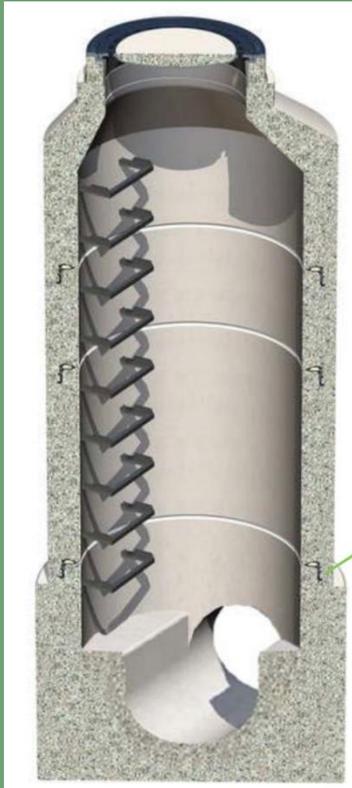
Betonschächte und Aufbauteile nach DIN 4034 Teil 1, DIN EN 1917



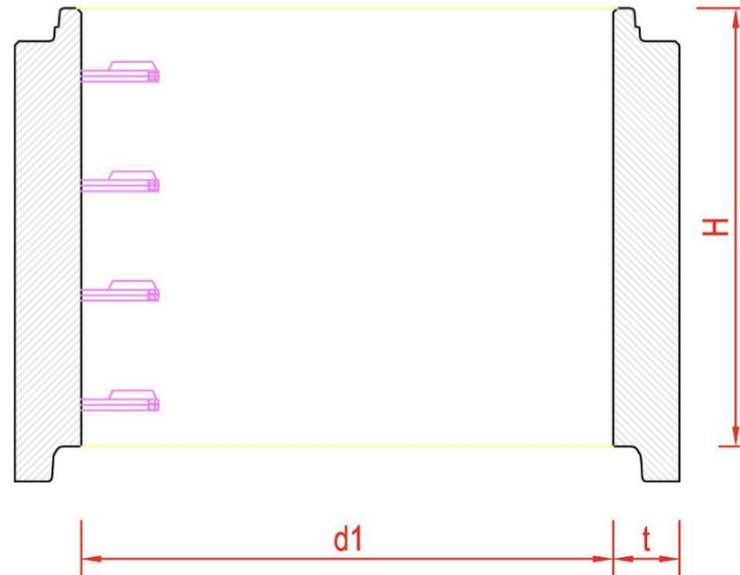
Schachtunterteile mit Beton- oder Klinkergerinne

Nennweite	Rohrleitung	Bauhöhe	Außenhöhe	Gewicht
d1	dr	h	H	kg/Stück
1000	max. 250	500	690	1500
1000	max. 300	700	880	1840
1000	max. 400	700	880	2070
1000	max. 600	900	1080	2300

Betonschächte



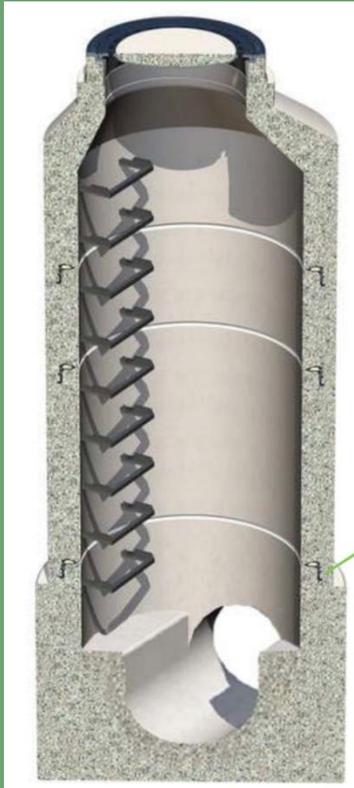
Betonschächte und Aufbauteile nach DIN 4034 Teil 1, DIN EN 1917



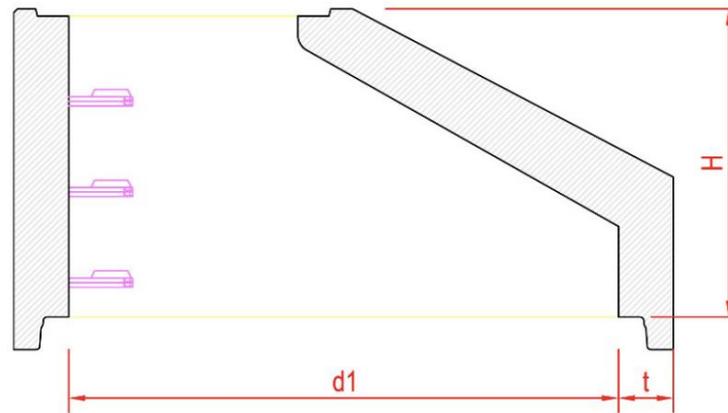
Schachtringe SR-M

Nennweite	Bauhöhe	Wandstärke	Außenfläche	Gewicht
d1	h	t	m ²	kg/Stück
1000	250 *	120	0,98	290
1000	500	120	1,95	580
1000	750	120	2,93	870
1000	1000	120	3,90	1160

Betonschächte



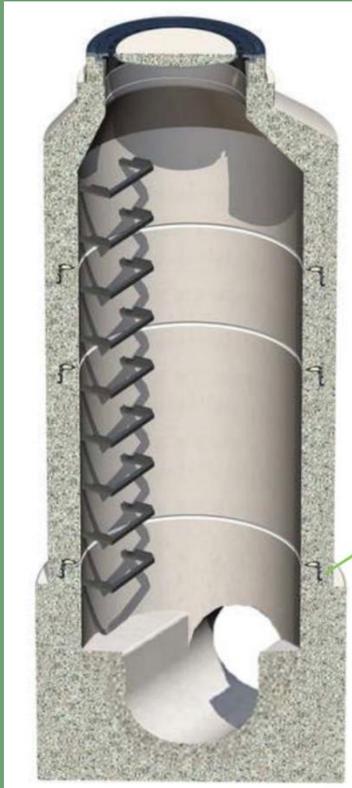
Betonschächte und Aufbauteile nach DIN 4034 Teil 1, DIN EN 1917



Schachthäule SH-M

Nennweite	Bauhöhe	Öffnung	Wandstärke	Außenfläche	Gewicht
d1	h	mm	t	m ²	kg/Stück
1000	350	625	135	1,71	580
1000	600	625	120	2,40	680
1000	850	625	120	3,37	980
1000	1100	625	120	4,35	1270

Schachtabdeckungen



Rahmenausführung: Bituplan

Produktvorteile

ACO Produktvorteile

- Ruhig: Klapperfrei durch PEWEPREN-Einlage im Rahmen und mechanisch bearbeitete Auflageflächen an Deckel und Rahmen
 - Rutschfest: Mit einbau- und fahrtrichtungsunabhängiger rutschfester Oberfläche
 - Deckel aus Gusseisen EN-GJS
 - Deckelgewicht: ca. 43 kg
 - Rahmen mit integrierter Aufnahme für Einstieghilfe
 - Rahmen aus Gusseisen EN-GJL, hochziehbar
 - Rahmen mit winkelförmigem Querschnitt mit eckigem Flanschrand
 - Rahmen passend für Deckel nach DIN 19584
 - Mit metallischem Adapterring
 - Verkehrssicher und einfach bedienbar durch Deckel mit schraublosen, wartungsfreien Arretierungen aus hochverschleißfestem Kunststoff
- Entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Gütesicherung Kanalguss RAL-GZ 692
 - Schachtabdeckung entsprechend DIN EN 124-2
 - Zum oberflächenbündigen Einbau in bituminöse Fahrbeläge
 - Mit 4 Taschen zum Einhängen eines Schmutzfängers nach DIN 1221
 - Luftdurchlässig: Bei Ausführung mit Lüftungsöffnung: 323 cm² Lüftungsquerschnitt



Grundstücksanschlüsse



Produktname:	HS-Kanalrohrsystem für die Grundstücksentwässerung
Nennweiten Kanalrohr:	DN/OD 110, 125, 160, wandverstärkt
Nennweiten Formteile:	DN/OD 110, 125, 160, wandverstärkt
Farbe:	RAL 5015 (blau) und RAL 8011 (braun)
Material:	PVC-U (weichmacherfrei)
Verlegerichtlinie:	Verlegerichtlinie des Herstellers
Einsatzbereiche:	<ul style="list-style-type: none"> • Schmutzwasserkanäle • Mischwasserkanäle • Regenwasserkanäle • Hausanschlussleitungen
Erdüberdeckungshöhen:	0,5 – 6,0 m unter Schwerlastverkehrsflächen (SLW 60)

Abwasserkontrolle SW



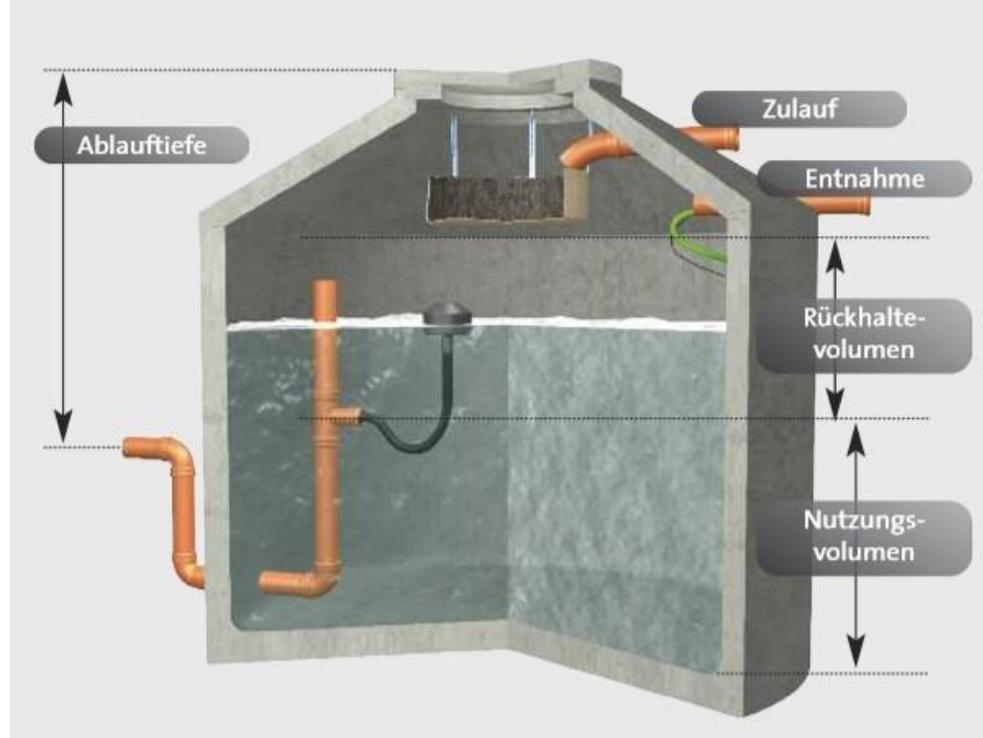
Produktname:	HS [®] -Abwasserkontrolle	
Nennweite:	DN/OD 160 - 200	
SN-Klasse:	≥12 kN/m ² nach ISO 9969	
Dichtungssystem:	FE [®] -Dichtung (fest eingelegt)	
Farbe:	<ul style="list-style-type: none"> • RAL 8011 (braun) • RAL 5015 (blau) 	
Material:	PVC-U (weichmacherfrei)	
Verlegerichtlinie:	EN 1610 / Verlegerichtlinie des Herstellers	
Einsatzbereich:	Revisionsöffnung, ermöglicht den Zugang zu: <ul style="list-style-type: none"> • Hausanschlussleitungen • Schmutzwasserkanälen • Mischwasserkanälen • Regenwasserkanälen 	
Einbautiefen	0,8 m - 3,0 m	
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • durch K 90 Abzweig ist Kamerabefahrung und Spülung in beide Richtungen möglich • farbige Kennzeichnung (blau oder braun) in der Gussabdeckung • Gussabdeckungen in den Belastungsklassen B 125 und D 400 • flexibel durch teleskopierbare Gussabdeckung • widerstandsfähig pH-Bereich 2-12 	

Regenwasserbewirtschaftung

Nutzung und Rückhaltung von Regenwasser in Drosselzisternen mit 5 – 10 m³ Volumen auf den Baugrundstücken



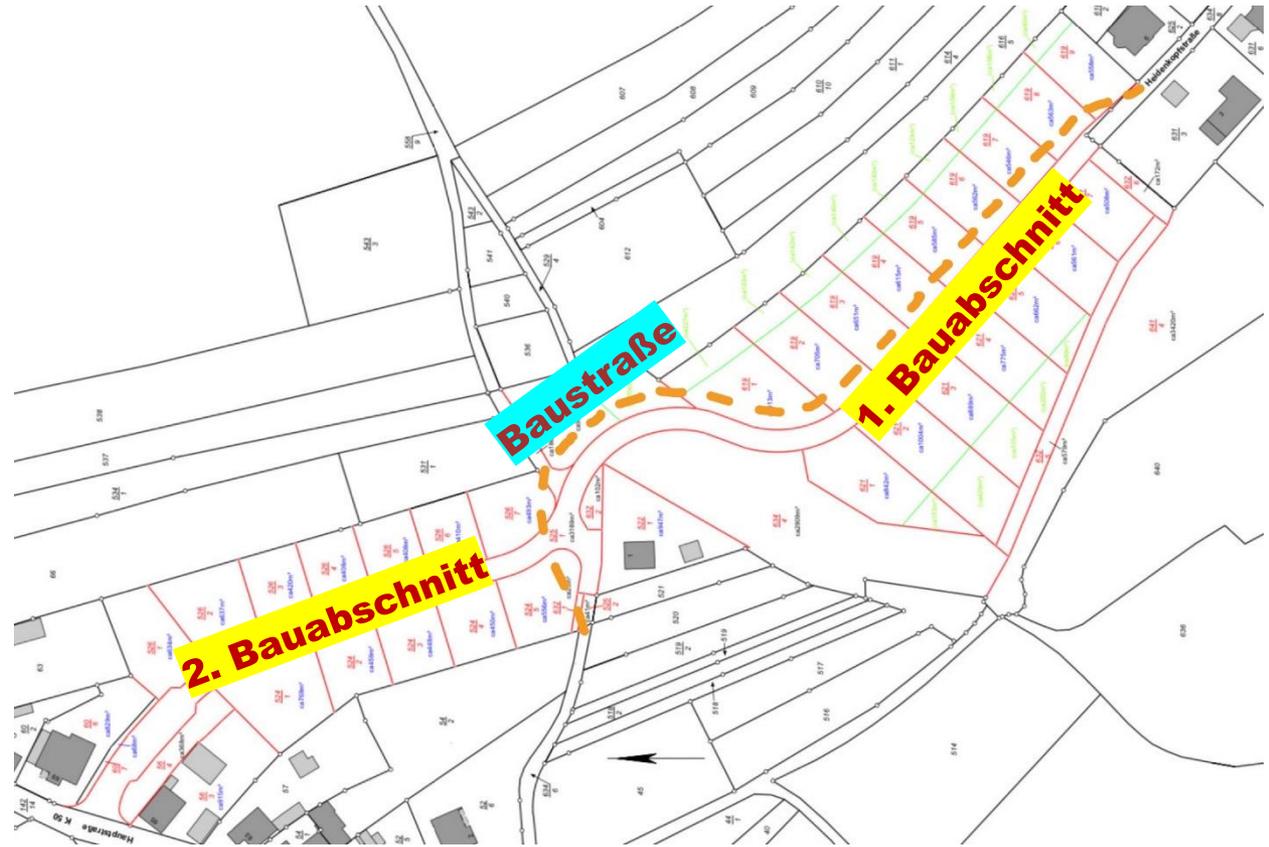
Hydrophant Modelle N/V/D/ PURE (s.14)	Typ	Nenninhalt (l)	Behälterhöhe H (cm)	Gesamtgewicht (to.)	Aufschwimm-sicherheit W (cm)	Ausschachtmaße (SB = Breite Grube, SL = Länge Grube)			
						T	G	SB	SL
Einzelbehälter * bei PURE: Maße können ggf. durch bauseitige Mörtelfugen abweichen - Mörtelfugendicke je ca. 2,5 cm	MWK 1	2.900	161	4,5	135	171	300		
	MWM 1	3.530	176	5,0	144	186	300		
	MWG 1	4.360	196	5,5	153	206	300		
	JWS 1	5.600	227	6,0	162	237	300		
	KWS 1	6.850	255	6,5	172	265	300		
	SWS 1	8.000	284	7,0	181	294	300		
	GWS 1	9.200	314	7,5	191	324	300		
	XWS 1**	10.400	344	8,5	201	354	300		



Baubereiche / Lose

- **Erdarbeiten**
- **Abwasserbeseitigung im Trennsystem**
- **Trinkwasser- und Gasleitungen**
- **Niederspannungsleitung, Beleuchtung**
- **Leerrohre, Telekommunikation**
- **Schotterschichten**
- **Borde, Rinnen u. Abläufe**
- **Pflasterbeläge**
- **Asphaltbeläge**
- **Bepflanzung, Möblierung**

Bauabschnitte



Bauablauf

- **Baubeginn Oktober 2020**
- **Bauzeit ca. 8 Monate**
- **2 Bauabschnitte**
- **2. BA Vollsperrung**
- **1. BA Baustraße**
- **Endausbau nach 80 %**

Bebauung mit bit. Deckschicht